



Allgemeine Geschäftsbedingungen Transporte gültig ab 1. August 2009



TRANSLAIT SA

Administrativer Geschäftssitz
Rte André Piller 37
CP 61
CH-1720 Corminboeuf

Tél. +41 (0)26 460 82 82

Fax. +41 (0)26 460 82 81

www.translait.com

office@translait.com



Leistungen

1. Bereich : Transporte von flüssigen Lebensmitteln

Translait SA verkauft Transportdienstleistungen von Flüssigprodukten, hauptsächlich Lebensmittel, von jeder Menge und jeder Art ausser ADR/SDR.

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die Rechtsbeziehungen zwischen Translait AG und ihren Kundinnen und Kunden (nachfolgend Kunde genannt) für die Transportdienstleistungen.

Alle Aufträge für Transporte werden auf Grund der nachstehend gezeigten Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausgeführt. Durch die Auftragserteilung anerkennt der Kunde die uneingeschränkte Gültigkeit dieser Bedingungen.

Abweichende Bedingungen sind nur gültig, wenn sie vom Translait AG schriftlich bestätigt werden.

2. Bestellaufgabe

Alle Bestellungen müssen beim Verantwortlichen für die Registrierung der Bestellungen aufgegeben werden. Die Chauffeurinnen und Chauffeure sind nicht berechtigt Bestellungen entgegenzunehmen.

Für die vollständige und korrekte Auftragsabwicklung sind alle nötigen Angaben zu machen, insbesondere in jedem Fall zwingend die folgenden Informationen :

- Ladeadresse
- Abladeadresse
- Rechnungsadresse
- Kontaktperson
- Art des Transportgutes
- Menge in Liter oder Kilo und geschätzter Wert der Ware
- Angaben wie Termin, Fahrplan, Reinigungszertifikat, Temperatur, Verzollung, usw.

Der Warenwert muss in jedem Fall dem Verantwortlichen für die Registrierung der Bestellungen angegeben werden wenn der Wert pro kompletter Ladung (25 Tonnen pro Camion) Fr. 200'000.-- oder Fr. 8.-- pro Liter bei weniger als 25 Tonnen pro Camion übersteigt. Bei fehlenden Angaben des Kunden über den Warenwert limitiert Translait AG die Verantwortlichkeit für Verlust oder Beschädigung auf Fr. 40'000.-- für eine Komplettladung von 25 Tonnen oder Fr. 1.60 pro Liter bei unter 25 Tonnen (gem. Art. 6).

3. Laden und Entladen

Das Laden und Entladen ist in der Verantwortung des Absenders oder des Empfängers unter Mithilfe wenn nötig des Chauffeurs. Der Chauffeur und/oder die Begleitperson des Frachtführers helfen bei der gemeinsam zu leistenden Arbeit.

Die Gesamtdauer der Ladung und Entladung darf nicht länger als 4 Stunden sein. Jede Überschreitung dieser Gesamtdauer wird mit CHF 20.--, exkl. Steuern, pro 15 Minuten Überschreitung verrechnet.

In Falle dass die Pumpe des Lastwagens für das Laden und Entladen benötigt wird, muss ein elektrischer Anschluss von 380 Volt und 32 Ampere in der Nähe vorhanden sein.

Die Fahrzeuge von Translait AG sind für die Ladung und Entladung mit den üblichen Verbindungsstücken besetzt, welche für den Transport von flüssigen Nahrungsmitteln gebraucht werden.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

Wenn nichts anderes bestimmt, verstehen sich die Preise exklusiv Mehrwertsteuer sowie aller übrigen auf dem Abschluss oder Erfüllung eines Auftrages erhobenen Steuern, Abgaben, Zölle, Gebühren usw.

Translait AG ist berechtigt, ohne spezielle Ankündigung Zuschläge (u.a. für Treibstoffe, Strassengebühren) infolge externer Faktoren (z.B. Preisveränderung an Rohwarenmärkten) von bis zu 8 % der vereinbarten Preise zu erheben.

Mehrkosten infolge Verschärfung der Umwelt- oder Sicherheitsvorschriften oder Anpassungen an neue gesetzliche Anforderungen sind vom Kunden zu tragen.

Die Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum netto zu bezahlen.

Bestimmungen über die Verantwortlichkeit von Translait

5. Pflichten des Auftraggebers, bzw. des Absenders

Der Auftraggeber bzw. der Absender verpflichtet sich die unter Punkt 2 und 3 erwähnten Angaben einzuhalten, insbesondere bezüglich der Anforderungen über den Warenwert des Transportgutes.

Die aus Unterlassung oder Ungenauigkeit einer solchen Angabe entstehenden Nachteile fallen zu Lasten des Absenders.

6. Verantwortlichkeit der Translait AG

Die Verantwortlichkeit der Translait AG für den Transport ist im Grundsatz geregelt durch die Artikel 447 bis 452 des Schweizerischen Obligationenrechts, mit den folgenden Einschränkungen :

- Unter Vorbehalt der Einhaltung der unter Punkt 2. und 3. erwähnten Punkte ist Translait verantwortlich für den Total- oder Teilverlust und/oder die Wertverminderung der Ware zwischen dem Beladen und Entladen. Dies infolge einer Fehlmanipulation oder einer Fremdeinwirkung und nicht beispielsweise durch einen natürlichen Abbau des Transportgutes infolge schlechter Qualität.

- Die Verantwortlichkeit von Translait AG ist limitiert auf einen Betrag von Fr. 200'000.-- pro vollständiger Transporteinheit von 25 Tonnen und auf Fr. 8.-- pro Liter bei unvollständiger Transporteinheit (unter 25 Tonnen). Auf schriftliches Verlangen des Kunden und Übernahme der erhöhten Versicherungsprämie können die vorgesehenen Limiten von Fr. 200'000.-- für eine vollständige und Fr. 8.-- pro Liter für eine unvollständige Transporteinheit vor dem Transport erhöht werden.
- Bei fehlender Meldung des Kunden bei einem Wert des Transportgutes über den erwähnten Limiten oder falls der Kunde die erhöhten Versicherungsprämien nicht übernehmen will, ist die Haftung von Translait bei einem Schaden oder Verlust limitiert auf Total Fr. 40'000.-- für eine volle Ladung von 25 Tonnen oder Fr. 1.60 pro Liter bei einer Ladung unter 25 Tonnen.
- Translait lehnt jede Haftung ab für Schäden und Verluste verursacht durch ausserordentliche Umstände wie Krieg, Gewalt gegen Personen und Sachen, Demonstrationen welche die öffentliche Sicherheit gefährden, Erdbeben, Schiffbruch oder Unfälle infolge höherer Gewalt.
- Ausgeschlossen aus der Verantwortlichkeit von Translait sind alle Schäden ohne direkte Beziehung zum Transportgut wie Zinsverluste, Wechselverluste, Preis- oder Betriebsverluste. Ebenso alle eventuellen Rechte für die Stationierung oder Gebühren wegen Terminüberschreitung und alle Forderungen für Verspätungen bei der Entgegennahme und Lieferung der Ware.

7. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Die Bestimmungen der Artikel 440 ff des Schweizerischen Obligationenrechtes haben für alle weiteren Punkte Gültigkeit. Für alle Rechtstreitigkeiten zwischen den Parteien sind die Gerichte des Distrikts Saane in Freiburg zuständig.

Corminboeuf, den 1. August 2009

Translait AG :

Der Kunde :

Vincent Stucky

Julien Guignard

